

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/30 vom 20. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_30

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/30 du 20 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/30 del 20 gennaio 2026

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Frage nach dem guten Glauben. Falsch berechnete Rückforderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026, EL 2025/30).

Erwägungen

E. 1

Da sich der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens in der Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit erschöpft, kann sein Gegenstand nicht weiter als jener des Einspracheverfahrens sein. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass es die Überprüfung der Verfügung vom 17. September 2024 bezweckt und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Dieses hat sich auf die Prüfung eines Erlassbegehrens betreffend die am 3. Juli 2024 verfügte Rückforderung von Ergänzungsleistungen im Gesamtbetrag von 24'676 Franken beschränkt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist also ausschliesslich der Erlass jener Rückforderung zu prüfen.

E. 2

EL 2025/30 4/8

E. 2.1

Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung von unrechtmässigen Leistungen dient der Durchsetzung des Legalitätsprinzips und des Gleichbehandlungsgebotes, weil sie dazu führt, dass dem EL-Bezüger, der unrechtmässig zu hohe Leistungen bezogen hat, nur noch jene Leistungen verbleiben, auf die er nach der materiellen Rechtslage einen Anspruch gehabt hat. Wer (unrechtmässig) Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss diese jedoch laut dem Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Erlass einer Rückerstattung vereitelt das Erreichen des von der generellen Rückerstattungspflicht angestrebten Ziels, weil er dazu führt, dass der EL-Bezüger Leistungen definitiv behalten kann, auf die er von Gesetzes wegen eigentlich gar keinen Anspruch gehabt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Erlass ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kommt ein Erlass selbst dann nicht in Frage, wenn der EL-Bezüger die unrechtmässigen Leistungen gutgläubig bezogen hat, sofern er durch eine Verletzung der im Art. 31 ATSG und im Art. 24 ELV geregelten Melde- oder der gesetzlich nicht geregelten Kontroll- und Hinweispflicht jenen Fehler, der zur Ausrichtung von unrechtmässigen Leistungen geführt hat, mitverursacht hat.

E. 2.2

Da der Beschwerdeführer weiterhin Ergänzungsleistungen bezieht, ist das Kriterium der grossen Härte im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und des Art. 5 ATSV offenkundig erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob auch das kumulativ zu erfüllende Kriterium des gutgläubigen Bezuges von (unrechtmässigen) Leistungen gegeben ist.

E. 2.3

Die Rückforderung ist darauf zurückzuführen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers im Juli 2023 eine Arbeitsstelle – zunächst mit einem Pensum von 80 Prozent – angetreten und ein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt hat, was der Beschwerdeführer aber erst mit Verspätung gemeldet hat, obwohl ihm offenkundig bewusst gewesen ist, dass sich dieser Umstand erheblich auf seinen EL-Anspruch auswirken werde. Er hat nämlich bereits bei der verspäteten Meldung der neuen Tatsache darum gebeten, eine allfällige Rückforderung mit monatlichen Raten von 250 Franken bezahlen zu können. Er muss also angenommen haben, dass selbst eine Rückforderung für lediglich zwei, drei Monate ein Vielfaches von 250 Franken betragen werde. Angesichts der Meldepflichtverletzung hat er die bisherige Ergänzungsleistung nicht im guten Glauben bezogen, dass er weiterhin einen unveränderten EL-Anspruch habe. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf diese Meldung zunächst nicht reagiert hat, hat daran nichts geändert, denn dem Beschwerdeführer hat aufgrund des langjährigen EL-Bezuges bewusst sein müssen, dass ein Revisionsverfahren regelmässig mehrere Wochen bis Monate dauern kann. Zu prüfen bleibt, ob die „Umrechnungsverfügung“ per 1. Januar 2024, mit der die laufende Ergänzungsleistung nur geringfügig herabgesetzt worden ist, den Beschwerdeführer veranlasst haben kann zu glauben, er habe ab Januar 2024 einen entsprechenden EL-Anspruch, ohne eine Rückforderung als Folge einer Korrektur der Ergänzungsleistung wegen der EL 2025/30 5/8

Erwerbsaufnahme der Ehefrau befürchten zu müssen. Das ist nicht der Fall, denn erstens muss für den Beschwerdeführer bei der ihm möglichen und zumutbaren Kontrolle des Berechnungsblattes erkennbar gewesen sein, dass die Beschwerdegegnerin (zunächst) weiterhin kein Erwerbseinkommen der Ehefrau berücksichtigt hat, da die entsprechende Position einen Betrag von null Franken ausweist. Zweitens hat die Beschwerdegegnerin im neuen Jahr laufend Lohnabrechnungen der Ehefrau angefordert, woraus der Beschwerdeführer hat schliessen müssen, dass das Revisionsverfahren noch immer im Gang gewesen ist. Die „Umrechnungsverfügung“ kann den guten Glauben folglich nicht „wiederhergestellt“ haben. Die Dauer des Revisionsverfahrens ist schliesslich irrelevant, da sie keinen Einfluss darauf gehabt hat, wie viel finanzielle Mittel dem Beschwerdeführer für den hier massgebenden Zeitraum zur Verfügung gestanden haben, denn wäre das Revisionsverfahren früher abgeschlossen worden, hätte der Beschwerdeführer für die folgenden Monate eine Ergänzungsleistung erhalten, die um so viel tiefer gewesen ist, wie er nun pro Monat zurückerstatten muss. Hätte der Beschwerdeführer den Lohn der Ehefrau bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens beiseite gelegt und sich entsprechend weiterhin mit jenen finanziellen Mitteln begnügt, die ihm bis anhin zur Verfügung gestanden hatten, hätte er die Rückforderung begleichen können und (wegen der sog. „privilegierten“ Anrechnung des Erwerbseinkommens) sogar noch einen Teil des beiseite gelegten Geldes behalten können.

E. 2.4.1

Das würde an sich den Erlass der verfügten Rückforderung ausschliessen. Nun ist der Beschwerdegegnerin bei der rückwirkenden Korrektur, die zur Rückforderung geführt hat, aber ein Fehler unterlaufen, der dazu geführt hat, dass die Rückforderung insgesamt zu hoch ausgefallen ist. Die Rückforderung, deren Erlass hier strittig ist, ist also nicht auf eine, sondern auf zwei Ursachen zurückzuführen, nämlich zum einen auf die Meldepflichtverletzung betreffend die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers und zum andern auf einen Fehler der Beschwerdegegnerin bei der rückwirkenden Neufestsetzung der Ergänzungsleistung. Die verfügte Rückforderung beinhaltet also nicht nur unrechtmässig, sondern auch rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen. Offenkundig kann das Verhalten des Beschwerdeführers in der Zeit zwischen der Erwerbsaufnahme seiner Ehefrau am 1. Juli 2023 und der rückwirkenden Korrektur der Ergänzungsleistung am 3. Juli 2024 keinen Einfluss auf den von der Beschwerdegegnerin bei der rückwirkenden Neufestsetzung der Ergänzungsleistung in der Verfügung vom 3. Juli 2024 begangenen Fehler gehabt haben, weshalb der Beschwerdeführer für diesen Teil der Rückforderung in keiner Art und Weise „bösgläubig“ gewesen sein kann. Für diesen Teil der Rückforderung sind also die beiden kumulativ zu erfüllenden Erlassvoraussetzungen, nämlich der gutgläubige Bezug und die grosse Härte, erfüllt, weshalb ein entsprechender Teilerlass gewährt werden muss. EL 2025/30 6/8

E. 2.4.2

Der Fehler, den die Beschwerdegegnerin begangen hat und der zu einer insgesamt zu hohen Rückforderung geführt hat, besteht darin, dass die Beschwerdegegnerin trotz des Umstandes, dass das Erwerbseinkommen der Ehefrau von Monat zu Monat stark geschwankt hat, und unter Missachtung der Tatsache, dass das Arbeitspensum per 1. Dezember 2023 von 80 Prozent auf 40 Prozent reduziert worden ist, auf ein jährliches Durchschnittseinkommen abgestellt hat. Sie hat für die Zeit von Juli bis und mit Dezember 2023 durchgehend ein durchschnittliches („privilegiertes“, nämlich zwei Drittel des Freibetrages von 1'500 Franken übersteigenden) jährliches Erwerbseinkommen von 20'580 Franken und für die Zeit von Januar bis und mit Juni 2024 durchgehend ein durchschnittliches („privilegiertes“, nämlich 80 Prozent des effektiven Lohnes) jährliches Erwerbseinkommen von 22'356 Franken angerechnet. Das hat einen insgesamt zu einem zu tiefen EL-Anspruch für die Zeit von Juli 2023 bis und mit Juni 2024 im Gesamtbetrag von 16'435.80 Franken ($= 6 \times 1'444 + 2 \times 1'242.80 + 3 \times 1'311.80 + 1'350.80$ Franken) ergeben. Bei richtiger Berechnung nach der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen (vgl. etwa den Entscheid EL 2014/51 vom 24. Mai 2016) hätte aber für den Monat Juli 2023 ein („privilegiertes“) Lohn von (auf ein Jahr umgerechnet) 23'165 Franken, für den Monat August 2023 ein solcher von 21'612 Franken, für die Monate September bis und mit November 2023 ein solcher von je 25'602 Franken, für den Monat Dezember 2023 ein solcher von 1'897 Franken, für den Monat Januar 2024 ein solcher von 12'705 Franken, für den Monat Februar 2024 ein solcher von 15'838 Franken, für den Monat März 2024 ein solcher von 24'001 Franken, für den Monat April 2024 ein solcher von 12'705 Franken, für den Monat Mai 2024 ein solcher von 26'752 Franken und für den Monat Juni 2024 ein solcher von 26'927 Franken berücksichtigt werden müssen. Der EL-Anspruch hätte folglich für den Monat Juli 2023 um 215 Franken ($= [23'165 - 20'580] \text{ Franken} \div 12$), für den Monat August 2023 um 86 Franken und für die Monate September bis und mit November 2023 um je 418 Franken tiefer, aber für den Monat Dezember 2023 um 1'557 Franken, für den Monat Januar 2024 um 805 Franken und für den Monat Februar 2024 um 544 Franken höher ausfallen müssen. Für den Monat März 2024 hätte sich ein um

137 Franken tieferer, für den Monat April 2024 ein um 805 Franken höherer, für den Monat Mai 2024 ein um 366 Franken tieferer und für den Monat Juni 2024 ein um 380 Franken tieferer EL-Anspruch ergeben. Das Total der Ergänzungsleistungen für die Monate Juli 2023 bis und mit Juni 2024 hätte 17'708.80 Franken betragen, was den von der Beschwerdegegnerin ermittelten Gesamtbetrag des EL-Anspruchs für die Zeit von Juli 2023 bis und mit Juni 2024 von 16'435.80 Franken um 1'273 Franken übersteigt. Diesen Teil der Rückforderung kann der Beschwerdeführer nicht bösgläubig bezogen haben, weil er für diesen Teil der Ergänzungsleistungen offensichtlich nicht mit einer Rückforderung hat rechnen müssen und weil er diesbezüglich auch weder seine Melde- noch seine Kontroll- und Hinweispflicht verletzt haben kann. Also muss die Rückforderung in diesem Teilbetrag erlassen werden.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 2'000 Franken zu entschädigen. EL 2025/30 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.